

langt, im anderen aber deshalb nicht, weil er nicht eingezogen oder abgeschrieben worden ist. Für die steuerrechtliche Behandlung müßte es doch ganz gleich sein, ob und wie ein Wert in der Buchführung angegeben ist, da lediglich die Frage zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe er für die Steuerberanlagung in Betracht kommt. Bei der Buchführung wird man z. B. einen Unterschied machen können, ja unter Umständen machen müssen, je nachdem es sich um käuflich erworbene oder um erarbeitete Werte handelt: für die Steuer kommt ein solcher Unterschied nicht in Betracht. Auch der Hinweis, daß nach den Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz, »als in dem Betrieb angelegt das Vermögen gilt, auf das sich die Buchführung erstreckt«, kann nicht zur Begründung des in Aussicht genommenen Verfahrens gelten, da die Feststellung doch nicht der Buchführung, sondern dem Vermögen gilt.

Nach alledem wird man zuwarten müssen, was die Zukunft bringt, und die ziemlich einfache Konsequenz aus dem Vorstehenden dadurch ziehen, daß man von dem Rechte des § 15, 2 (Vermögensfeststellung nach der innerhalb des Jahres 1913 aufgestellten Bilanz) nur da Gebrauch macht, wo Verlagswerte überhaupt nicht in Ansatz gebracht oder bis auf 1 M abgeschrieben sind. Red.

Kleine Mitteilungen.

Herabsetzung des Reichsbankdiskonts. — Der Diskont der Reichsbank ist am 22. Januar von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$ und der Lombardzinsfuß für Darlehen gegen Verpfändung von Effekten und Waren von 6 auf $5\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt worden.

Kommissionswarenlager. — Wie die Oppelner Handelskammer dem Deutschen Handelstag mitgeteilt hat, waren bei ihr Beschwerden darüber laut geworden, daß zuweilen Kaufleute ihre Warenlager als Kommissionswaren führten und diese dadurch der Pfändung entzogen hätten. Die oberschlesische Kammer hatte deshalb durch den Deutschen Handelstag eine Erörterung über die Frage angeregt, ob es sich empfehle, daß ein kleiner Händler, der Kommissionswaren führt, der größeren Klarheit halber dieses durch ein gut sichtbares Schild in seiner Verkaufsstelle bekanntgeben müsse. Im Übertretungsfalle solle sogar Gefängnisstrafe zulässig sein. Mit Recht sprach sich die Dresdener Handelskammer unter Hinweis auf die Verhältnisse im Buch- und Kunsthandel gegen diesen unglaublichen Antrag aus, da nennenswerte Mißstände nach dieser Richtung in ihrem Bezirk nicht festgestellt werden konnten. In ihrem Gutachten führte sie aus, daß schon aus diesem Grunde bei ihr kein Bedürfnis zu gesetzlichem Einschreiten gegeben erscheine, aber auch aus anderen Gründen könne sie den Vorschlägen der Oppelner Handelskammer nicht beitreten. Die Anbringung eines derartigen Plakates würde den betreffenden Kaufmann in ein ungünstiges Licht rücken; dies würde jedoch namentlich von den Handelskreisen mit Recht als unbillig empfunden werden, bei denen der Verkauf von Kommissionswaren allgemein üblich sei und sich als die geeignetste Verkaufsform erwiesen habe (z. B. Buch- und Kunsthandel). In ihrer ablehnenden Haltung bestärke sie ferner die Erwägung, daß dann billigerweise auch für viele andere Fälle, in denen ein Irrtum über die Vermögensverhältnisse erregt werden könnte, ähnliche Bestimmungen erlassen werden müßte, z. B. bei Diskontierung von Buchforderungen, Sicherheitsübereignungen, Eigentumsvorbehalt u. dergl. Dies würde jedoch zu einer geradezu unleidlichen Gesezmacherei führen, bei der noch dazu der praktische Erfolg höchst zweifelhaft sein würde. Der beste Weg, sich über die Kreditwürdigkeit eines Geschäftsmannes zu erkundigen, bleibe immer noch die Einholung von Auskünften bei zuverlässigen Stellen.

Abweichend von dem sehr vernünftigen Standpunkt der Dresdener Handelskammer haben sich einige andere Handelskammern über den Vorschlag der Oppelner Handelsvertretung befürwortend ausgesprochen. Bei der großen Bedeutung, die die Angelegenheit auch für den Sortimentsbuchhandel hat, dürfte es sich wohl empfehlen, rechtzeitig gegen die Oppelner Bestrebungen Schritte beim Deutschen Handelstag zu unternehmen, um diese für den Buchhandel ganz undurchführbaren Vorschläge im Keime zu ersticken.

Wann sind Provisionsreisende Angestellte im Sinne der Invalidenversicherung? — Eine Firma in Dresden beschäftigte an verschiedenen Orten Deutschlands sogenannte Oberreisende, die selbständig wieder Unterreisende zum Vertrieb der Artikel der Firma unterhalten. Die Unterreisenden standen weder zur Firma noch zu dem

Oberreisenden in einem festen Dienstverhältnis. Der Unterreisende A in einer Stadt Norddeutschlands erhielt keine Weisungen und war völlig frei hinsichtlich der Zeiteinteilung und Kundenbesuche, dagegen wurde dem B in einer ostdeutschen Stadt an jedem Morgen der Musterkoffer mit Weisungen, welche Straßen zu besuchen seien, übergeben und am Abend wieder abgenommen. B war während seiner Tätigkeit für die Firma X, nicht für andere Firmen tätig. Verboten war ihm das nicht, B unterließ es indessen, da er wußte, daß ein anderer Reisender wegen gleichzeitiger Tätigkeit für eine andere Firma entlassen worden war. Gehalt erhielt B nicht, sondern die geleisteten Anzahlungen waren seine Provision.

Das zuständige Versicherungsamt wünschte nun von der Handelskammer zu Dresden ein Gutachten darüber, ob jene Gewerbetreibenden als Angestellte anzusehen seien und deshalb zur Invalidenversicherung angemeldet werden müßten.

Die Kammer äußerte sich dahin, daß Personen, wie sie bei der Firma X in Dresden beschäftigt werden, nicht als Angestellte (Gehilfen), sondern als selbständige Agenten anzusehen seien. Maßgeblich hierfür sei, daß die betreffenden in keinem festen Dienstverhältnis stehen, daß sie keinen Gehalt, sondern lediglich Provision als Entgelt beziehen und daß sie verhältnismäßig frei hinsichtlich ihrer Betätigung für die Firma sind. Hiergegen spräche nicht, daß B für andere Firmen nicht tätig war und vom Oberreisenden, der ihm die Musterkoffer aushändigte und abnahm, bestimmte Weisungen erhielt. Denn die Maßnahmen des Oberreisenden sind mehr als Sicherheitsmaßnahmen, die er selbständig traf, anzusehen, und erscheinen daher nicht geeignet, das Verhältnis zwischen B und der Firma X zu beeinflussen.

Die Stadt Paris auf der Bugra. — Auf der Internationalen Buchgewerbeausstellung ist bekanntlich auch Frankreich mit einem eigenen großen Pavillon vertreten, wofür die Regierung schon 480 000 Frs. bewilligt hat. Nunmehr hat der Stadtrat von Paris beschlossen, für die Beteiligung der Stadt Paris 10 000 Frs. zur Verfügung zu stellen, ebenso sind für die Ausstellung des Seinedepartements 5000 Frs. ausgesetzt worden. Die Stadt Paris wird keinen besonderen Pavillon errichten, sondern im französischen Pavillon ausstellen.

Die Kinderlesehallen machen in Deutschland weitere Fortschritte. Auch in Berlin wurden im vergangenen Jahre zwei eingerichtet. Gegenwärtig bestehen in über 30 Städten Deutschlands Kinderlesezimmer. Sie werden fast überall von Vereinen unterhalten. Neuerdings hat eine gewisse Bewegung gegen die Kinderlesehallen eingesetzt, die wohl darauf zurückzuführen ist, daß man den Wert der Kinderlesehallen, genau wie den der Lesezimmer für Erwachsene, anfangs überschätzt hat.

Neue Bücher, Kataloge etc.

- Geographie und Reisebeschreibungen. — Antiqu.-Katalog No. 54 von A. Buchholz in München, Ludwigstr. 7. 8°. 36 S. 880 Nrn.
- Sessler, Dr. Roland, Fürsprecher in Bern, Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben. Gr.-8°. VIII, 134 S. Bern 1913. Verlag von A. Francke. Brosch. 2 M 40 ♂ ord.
- Katalog einer Sammlung von Briefmarken. Afrika, Australien, Europa (einschl. Altdeutschland). 8°. 92 S. 1683 Nrn. m. zahlreichen Markenbildnissen. — Versteigerung: Mittwoch, den 11. bis Samstag, den 14. Februar 1914 durch Hugo Helbing in München, Wagnmüllerstrasse 15.
- Werke aus verschiedenen Wissensgebieten. — Antiquariats-Anzeiger No. 26 von Friedrich Müller vorm. Ludwig Stark in München, Amalienstr. 33. 8°. 48 S. 964 Nrn.
- Incunables illustrés imitant les manuscrits. Le passage du manuscrit au livre imprimé. Lex.-8°. 28 S. m. XVI z. T. farbigen Tafeln und Abbildungen im Text. 49 Nrn. Florence 1914, Leo S. Olschki, Editeur. Preis fr. 15.—.
- Geschichte. Kulturgeschichte. Die Schweiz. Numismatik. — Auktions-Katalog Neue Folge No. 44 von Oswald Weigel in Leipzig, Königstrasse 1. 8°. 62 S. 1005 Nrn. — Versteigerung: 25.—27. Februar 1914.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Buchhändlerwappen in Metall.

Ist den Herren Kollegen irgendeine Firma bekannt, welche Buchhändlerwappen in metallener Ausführung, als Kupfer, Bronze usw. vorrätig hält oder anfertigt?

P. M.